

3. Austauschblatt zur Vorlage I-019/20

3. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóseebuz vom 28.10.2016

Aufgrund der §§ 4 und 28, Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóseebuz in ihrer Sitzung am...folgende 3. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóseebuz vom 28.10.2016 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóseebuz vom 28.10.2016 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóseebuz/Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóseebuz vom 26. November 2016, Nr.10), zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóseebuz vom 31.05.2018 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóseebuz/Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóseebuz vom 23. Juni 2018, Nr. 8), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird ein neuer § 4a eingefügt:

§ 4 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

Die in § 4 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus werden Kinder und Jugendliche in Formen offener Beteiligung sowie projektbezogen beteiligt. Als Form offener Beteiligung sind Kinder- und Jugendkonferenzen, Kinder- und Jugendparlamente in Schulen, Jugenddialoge, Sprechstunden des Oberbürgermeisters für Kinder und Jugendliche sowie der Kinder- und Jugendbeauftragten, Jugendforum sowie kontinuierliche Austausche mit Kinderexperten vorgesehen. Als Form projektbezogener Beteiligung werden direkte Gespräche, Diskussionsrunden sowie Workshops angeboten.

Der Oberbürgermeister entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

2. Die Vorschrift des § 6 Beauftragte (§ 19 BbgKVerf) wird in Absatz 1 Satz 4 wie folgt geändert:

Für die Sicherstellung der Umsetzung der Aufgaben zur Beteiligung und Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóseebuz ein/e hauptamtlich tätige/r Kinder- und Jugendbeauftragte/r für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, ...

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz